

## **Achtzehnte Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbau-Beitragssatzung) vom 15.12.1998**

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV. NW. S. 458), und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 ff. der Straßenbau-Beitragssatzung vom 14.07.1981, in seiner Sitzung am 07.12.1998 folgende Einzelsatzung beschlossen:

### § 1

Der Aufwand für

1. Winkelstraße  
Verbesserung der Straßenentwässerung von Oberstraße bis ca. 4 m vor der westlichen Grundstücksgrenze von Haus Nr. 28.
2. Ardeystraße  
Verbesserung der Straßenentwässerung von Mannesmannstraße bis einschließlich Haus Nr. 85.
3. Oberdorf  
Verbesserung der Straßenentwässerung von Oberstraße bis ca. 1 m vor der nördlichen Grundstücksgrenze von Haus Nr. 4.
4. Obergasse  
Verbesserung der Straßenentwässerung von Oberstraße bis ca. 12 m vor der südlichen Grundstücksgrenze von Haus Nr. 1.
5. Im Örtchen  
Verbesserung der Straßenentwässerung von Obergasse bis ca. 2 m hinter der westlichen Grundstücksgrenze von Haus Nr. 3.
6. Crengeldanzstraße  
Verbesserung der Straßenentwässerung von Sandstraße bis Hauptstraße.
7. Ledderken  
Verbesserung der Straßenentwässerung von Marienstraße bis ca. 3 m vor der südli-

---

\* veröffentlicht in den Wittener Tageszeitungen am 19.12.1998

chen Grundstücksgrenze von Haus Nr. 13.

- 8 . Kronenstraße  
Verbesserung der Straßenentwässerung von Kesselstraße bis ca. 9 m hinter der westlichen Gebäudekante von Haus Nr. 19.
9. Wideystraße  
Verbesserung der Straßenentwässerung von Breite Straße bis Gartenstraße.
10. Wideystraße  
Verbesserung der Straßenentwässerung von Breite Straße bis Kesselstraße.

ist für jede straßenbauliche Maßnahme gesondert zu ermitteln und auf die von den jeweiligen Abschnitten erschlossenen Grundstücke zu verteilen (Abschnittsbildung gemäß § 8 Abs. 5 KAG NW).

## §2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.